

Pseudo-Nrn. im Zusammenhang mit der Praxisgebühr

(Stand: 01.07.2010)

80030G	<p>Die Praxisgebühr <u>wurde</u> erhoben,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da Überweisung aus Vorquartal ➤ oder bei ausschl. quartalsübergreifender Zahlung nach Zahlungsaufforderung
80032	<p>Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da die Befreiung von allen Zuzahlungen nachgewiesen worden ist (Bescheinigung nach § 61 bzw. § 62 Abs. 1 SGB V oder vollständige Befreiung von allen Zuzahlungen nach § 65a Abs. 2 SGB V)
80033	<p>Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da eine Quittung (*siehe Rückseite) über die bereits gezahlte Praxisgebühr vorgelegt und entwertet wurde ➤ oder Quittung vom Haus-/Facharzt wird im Ärztlichen Notfalldienst vorgelegt und der Haus-/Facharzt hat gerade Dienst
80034	<p>Keine erneute Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei arztpraxisübergreifender Behandlung durch denselben Arzt bzw. Therapeut
80040	<p>Keine Erhebung der Praxisgebühr aus sonstigen Gründen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kennzeichnung für 2. Abr.-Schein ohne erneute Zahlung (z.B. bei Kassenwechsel) ➤ da Vertretung in der Schwangerenvorsorge ➤ da die Befreiung von der Praxisgebühr, jedoch nicht von allen anderen Zuzahlungen, nachgewiesen worden ist ➤ bei Behandlung im Methadon-Bus ➤ bei Methadon-Behandlung am Wochenende durch Vertreter (z.B. in Brhv.) ➤ bei ausschl. Befundmitteilung / Arztbriefe und ggf. Porto ➤ oder ausschl. Sachkosten im Quartal
80040Z	<p>Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da der Patient auch nach Zahlungsaufforderung nicht gezahlt hat
80046	<p>Portokosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Versand der schriftlichen Zahlungsaufforderung (0,55€)
80047	<p>Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da die Zahlungsaufforderung nicht zustellbar war

Erläuterung zur Pseudo-Nr. 80033:

Die Pseudo-Nr. 80033 = Keine Erhebung der Praxisgebühr ist nur bei Vorlage einer Quittung anzuschreiben, aus der hervorgeht, dass die Zahlung bereits bei einer Erstinanspruchnahme erfolgt ist

- bei einem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- bei einer Urlaubs-/ Krankheitsvertretung
- im Rahmen einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus
- bei einem Wechsel von Kostenerstattung zu Sach- oder Dienstleistung im laufenden Quartal an die Krankenkasse
- bei einem Haus-/Facharzt – und in Folge wird im Urlaubs-/Krankheitsvertretungsfall der vertretende Arzt in Anspruch genommen
- oder Quittung vom Haus-/Facharzt wird im Ärztlichen Notfalldienst vorgelegt und der Haus-/Facharzt hat gerade Dienst

Die vorgelegte Quittung ist vom Vertragsarzt abzustempeln und somit zu entwerten. Damit wird sichergestellt ist, dass die Quittung nicht bei einem weiteren Vertragsarzt erneut vorgelegt werden kann. Jeder weitere Vertragsarzt kann nur mit Überweisung in Anspruch genommen werden. Liegt diese nicht vor, ist die Praxisgebühr erneut zu zahlen.